
SATZUNG

§1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

VERUM
Stiftung für Verhalten und Umwelt

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten Umwelt und Verhalten sowie ihrer Einflüsse auf die menschliche Gesundheit. Die Stiftung wählt innerhalb dieses Förderbereichs Schwerpunkte aus, die von besonderer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz sind.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch
 - a) Förderung von Vorhaben zur Erforschung der Einwirkungen von Umwelt und Verhalten auf die menschliche Gesundheit;
 - b) Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen des Stiftungszwecks;
 - c) Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse von Forschungen und Veranstaltungen der Stiftung sowie
 - d) sonstige wissenschaftliche Aktivitäten zur Erforschung der Einwirkungen von Umwelt und Verhalten auf die menschliche Gesundheit.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht. Der Stiftungsgenuss ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Tätigkeit der Stiftung ist selbstlos; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Es besteht aus 4.115.900,00 € (Viermillioneneinhunderfünfzehntausendneunhundert) in bar.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen aufgebracht, die nicht ausdrücklich zur Verstärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel und Erträge des Stiftungsvermögens sowie freiwillige Zuwendungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Bildung der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen ist möglich.

§ 6 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Es ist jährlich eine Abrechnung über die Führung der Verwaltung vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 7 Organ

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt; Aufwandsentschädigungen müssen sich auf das jeweils Angemessene beschränken und bedürfen der Zustimmung durch die Stiftungsaufsicht.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats können darüber hinaus eigene Forschungsanträge stellen. Diese müssen sich an den Aufgaben der Stiftung orientieren und sind wie Fremdanträge zu behandeln.
- (4) Die Tätigkeit im Stiftungsrat wird persönlich ausgeübt; abwesende Mitglieder können an Abstimmungen jedoch durch Übermittlung schriftlicher Stimmabgaben teilnehmen.
- (5) Soweit es ihre Aufgabenstellung erfordert und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, kann die Stiftung einen oder mehrere haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer bestellen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Personen. Drei bis fünf Mitglieder des Stiftungsrats müssen jeweils als Naturwissenschaftler oder Ärzte ausgewiesen sein (wissenschaftliche Mitglieder).
- (2) Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Erneute Bestimmungen oder Wiederwahlen sind möglich. Eine zweite und jede weitere Wiederwahl bedarf der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder (§ 12 Abs. 5 Satz 2) des Stiftungsrats.
- (3) Neu- oder Ersatzwahlen für die fünf bis neun Mitglieder des Stiftungsrats erfolgen vor dem Ablauf einer Amtsperiode oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds durch den Stiftungsrat. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich

vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats gemeinsam vertreten.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Sprecher der Stiftung.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Sitzungen des Stiftungsrats sind bei Bedarf abzuhalten, während eines Kalenderjahres jedoch mindestens eine am Sitz der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung vier Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei Beschlussunfähigkeit kann jedes erschienene Mitglied des Stiftungsrats innerhalb eines Monats die Einberufung einer Wiederholungssitzung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tagungsort verlangen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Stiftungsrats beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen:
 - a) Wahlen
 - b) Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 Buchst. d) und § 13 dieser Satzung.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben und Rechte. Zu den Befugnissen des Stiftungsrats gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Frage, ob die Durchführung einzelner Forschungsprojekte mit der Stiftungssatzung und dem Voranschlag vereinbar sind;
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung aufgrund des hierüber erstellten Prüfungsberichts;
 - c) Beschlussfassung über den Voranschlag der Stiftung;
 - d) Annahme von Zuwendungen Dritter;
 - e) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
 - f) Einrichtung einer Geschäftsführung, die Wahl und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Erteilung von Vollmachten und von Weisungen an diese.
- (2) Der Stiftungsrat kann jeweils zu bestimmende Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder des Stiftungsrats oder auf aus diesen gebildete Ausschüsse übertragen, zu deren Beratungen auch Personen zugezogen werden können, die nicht Mitglied des Stiftungsrats sind.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Einrichtung einer Geschäftsführung erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrats.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Stiftungsrats, insbesondere
 - a) Vorlage von Entwürfen für Voranschläge und Jahresprogramme;

- b) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung;
 - c) die Vorlage der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - d) Verwendung von Mitteln der Stiftung nach den vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätzen und Richtlinien;
 - e) Organisation der öffentlichkeitsbezogenen Aktivitäten der Stiftung;
 - f) Koordinierung und Durchführung der laufenden Geschäfte sowie die Unterstützung der Organe der Stiftung und der vom Stiftungsrat gebildeten Ausschüsse.
- (3) Geschäftsführern kann einzeln oder gemeinschaftlich entweder mit einem Mitglied des Stiftungsrats oder mit einem anderen Geschäftsführer gegenständlich oder betragsmäßig beschränkt Vollmacht zur Vertretung der Stiftung erteilt werden.

§ 12 Organmitgliedschaft, Beschlussfassungen

- (1) Den Mitgliedern des Stiftungsrats erwächst aus der Annahme ihrer Ämter die Verpflichtung, im Rahmen der Satzung tätig zu sein und die Stiftung in jeder Hinsicht zu fördern.
- (2) Der Rücktritt vom Amt als Mitglied oder als Vorsitzender des Stiftungsrats oder als dessen Stellvertreter kann jederzeit erklärt werden.
- (3) Rücktrittserklärungen erfolgen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats oder gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Zu Beratungen und Beschlussfassungen (Sitzungen) des Stiftungsrats ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung durch den jeweiligen Vorsitzenden oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats einzuladen.
- (5) Sitzungen sind anzusetzen, wenn dies von mehr als einem Fünftel der Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich verlangt wird. Betroffene sind von der Beratung und Abstimmung, insbesondere bei Wahlen, ausgeschlossen, sollen jedoch vor einer Beschlussfassung gehört werden.
- (6) Sitzungen des Stiftungsrats werden von den jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, obliegt die Leitung einem mit der Mehrheit der Anwesenden gewählten Mitglied des Stiftungsrats. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie einem weiteren bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglied des Stiftungsrats zu unterzeichnen. Niederschriften müssen mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten. Ausgefertigte Niederschriften werden bindend, wenn nicht jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang von einem Mitglied des Stiftungsrats schriftlich Widerspruch gegen Form oder Inhalt erhoben wird.
- (7) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats diesem Verfahren zustimmen.
- (8) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stiftungsrats oder bei dessen Wegfall stehen Rechte und Befugnisse bis zum Wegfall der Verhinderung oder der Neuwahl eines Vorsitzenden dem jeweiligen Stellvertreter des Stiftungsrats zu.
- (9) Im Übrigen regelt der Stiftungsrat sein Verfahren selbst.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, Anträge auf Umwandlung der Stiftung oder deren Auflösung werden vom Stiftungsrat mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen

Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 14 Anfallberechtigung

Bei einer Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen insoweit an den Stifter zurück, als es dem Gegenwert des von diesem zugesicherten und übertragenen Vermögens (§ 82 Satz 1 BGB) entspricht. Im übrigen fällt es an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, sofern dieser im Zeitpunkt des Vermögensanfalls eine steuerlich als gemeinnützig im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannte Körperschaft ist, andernfalls an eine andere, vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft bestimmte und steuerlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaft. Das angefallene Vermögen ist von seinem Empfänger im Sinn des § 2 dieser Satzung, ersatzweise für diese Bestimmung möglichst weitgehend entsprechende Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1992 (geändert mit RS vom 27.09.04) außer Kraft.

München, den 31. Mai 2005

gez.
Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Thureau
Vorsitzender des Stiftungsrats

gez.
Prof. Dr. Rupert Scholz
Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats

Stiftungsrechtliche Genehmigung nach Art. 9 Abs. 3 BayStG vom 15.06.2005
mit Aktenzeichen 230.36 - 1222 V 12 liegt vor.